

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung einer WP-Gesellschaft

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

OLG Köln, Urteil vom 23.10.2024 – 16 U 139/23

Vorbemerkung

Diese erst in 2025 veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (OLG) befasst sich mit zwei, sich gegenseitig beeinflussenden Themenkomplexen, einem zivilprozessrechtlichen Problem und einem versicherungsrechtlichen Meinungsstreit.

Prozessrechtlich geht es um die mündliche Verhandlung, deren Durchführung § 128 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) garantiert: „Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.“ Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) geschützten Recht auf eine öffentliche Verhandlung und wird durch den Unmittelbarkeitsgrundsatz ergänzt. Ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 ZPO ist ein wesentlicher Verfahrensfehler.

Sind allerdings beide Parteien darüber einig, dass das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll, verzichten sie also übereinstimmend auf den Schutz durch die mündliche Verhandlung, steht es im Ermessen des Gerichts im sogenannten schriftlichen Verfahren zu entscheiden, wie § 128 Abs. 2 ZPO näher bestimmt:

„Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.“

Das OLG Köln hatte sich in der Besprechungsentscheidung mit dem zweiten Teilsatz der Norm zu befassen, nämlich mit der Frage, was unter einer wesentlichen Änderung der Prozesslage zu verstehen ist, die zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.

Materiell war zu entscheiden, wann von einem Geschädigten ein Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP-Gesellschaft) geltend gemacht werden kann.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Schädigt jemand einen anderen, kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Schädiger selbst in Anspruch nehmen. Hat dieser eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden abdeckt, ist eine direkte Inanspruchnahme der Versicherung im Grundsatz nicht möglich, der Geschädigte ist vielmehr darauf verwiesen, den Anspruch gegen den Schädiger titulieren zu lassen und sodann, falls der Schädiger nicht zahlt, im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Titel dessen Deckungsanspruch gegen die Versicherung zu pfänden und einzuziehen.

Dieses etwas umständlichen Vorgehens bedarf es bei einigen Haftpflichtversicherungstypen jedoch nicht, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ermöglicht dem Geschädigten infolge ausdrücklicher Regelung hier den Direktzugriff auf die Versicherung („action directe“). Dies gilt zum Beispiel für den praktisch bedeutsamen Fall der KFZ-Haftpflichtversicherung. In welchen Fällen der Geschädigte den Direktanspruch geltend machen kann, bestimmt § 115 VVG:

„§ 115 Direktanspruch

(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

- 1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungspflicht handelt oder*
- 2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder*
- 3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.*

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner. ...“

Ob § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz- PartGG) eine Konkretisierung des § 115 VVG im Sinne der Eröffnung des Direktzugriffs vorsieht, ist in der juristischen Literatur umstritten. Das OLG Köln umschreibt dieses Problem wie folgt: „§ 8 Abs. 4 PartGG sieht eine Beschränkung der Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf die Partnerschaftsgesellschaft vor, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Es handelt sich bei dieser Versicherung nicht um eine Pflichtversicherung. Einzelheiten zum notwendigen Inhalt dieser Versicherung sind in § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO geregelt. Außerdem bestimmt § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG, dass für diese Berufshaftpflichtversicherung § 113 Abs. 3 und die §§ 114 - 124 VVG entsprechend gelten. § 115 VVG enthält weitere Bestimmungen für einen gegen die Versicherung gerichteten

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Direktanspruch und besagt, dass ein Dritter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer hat, nämlich ... wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist ...“

Das OLG Köln hatte zu entscheiden, ob es auch im Fall des § 8 Abs. 4 PartGG für den Direktanspruch erforderlich ist, dass zusätzlich die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 VVG erfüllt sind. Etwas vereinfacht war folgender Sachverhalt zu beurteilen:

Der zu entscheidende Fall

Die Parteien streiten um wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit von der Beklagten zu 1, einer WP-Gesellschaft, für die Klägerin erbrachten Prüfungsleistungen. Die Beklagte zu 1 ist in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft organisiert, die Beklagten zu 2 und 3 sind die Partner. Die Beklagte zu 1 unterhält seit dem 01.07.2016 eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Beklagten zu 4. Sie trat im Schriftverkehr gegenüber der Klägerin mit verschiedenen Namenszusätzen auf, die teilweise auf eine beschränkte Haftung hinwiesen.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 231.501,26 EUR geltend. Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1 bestand ein Vertrag über die Prüfung eines IT-Projekts. Die Klägerin rügt Pflichtverletzungen und Fehler im Rahmen dieser Prüfung und begehrt Ersatz von Gutachterkosten in der eingangs genannten Höhe. Die Klägerin hat ihre Klage zunächst nur gegen die jetzige Beklagte zu 1 gerichtet. Mit Schriftsatz vom 14.06.2022 hat sie die Klage auf die nunmehrigen Beklagten zu 2 und 3 erweitert und die Verurteilung aller Beklagten als Gesamtschuldner beantragt. Schließlich hat sie mit Schriftsatz vom 24.05.2023 die Klage auch auf die Beklagte zu 4 erweitert und sich auf deren gesamtschuldnerische Haftung berufen.

Das Landgericht Köln (LG) hat, soweit hier von Interesse, die gegen die Beklagte zu 4 gerichtete Klage durch Teilurteil abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Mit Schriftsätzen vom 26. bzw. 29.07.2024 haben die Parteien einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt. Das OLG Köln hat daraufhin das schriftliche Verfahren angeordnet, Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 09.10.2024 und Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 23.10.2024 bestimmt. Mit am 09.10.2024 eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin ihre Zustimmung wegen wesentlicher Änderung der Prozesslage widerrufen, weil die Beklagte zu 1 zwischenzeitlich zahlungsunfähig geworden sei, da sie eine anderweitige Forderung über rund 10.000 € seit längerem nicht beglichen habe und die Klägerin am 07.10.2024 einen Insolvenzantrag gegen sie eingereicht habe.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das OLG Köln hat dennoch das Besprechungsurteil am 23.10.2024 verkündet und die Revision zugelassen. Die Klägerin scheint die damit eröffnete Möglichkeit, den Bundesgerichtshof (BGH) anzurufen, nicht genutzt zu haben.

Die Begründung des OLG Köln

Das OLG Köln verneint eine wesentliche Änderung der Prozesslage im Sinne des § 128 Abs. 1 ZPO. Sie läge auch unter Berücksichtigung des letzten Schriftsatzes der Klägerin nicht vor. Eine wesentliche Änderung der Prozesslage hätte sich für die Klägerin nur dann ergeben, wenn gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG entweder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet, der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden wäre. Nur bei Erfüllung einer dieser Voraussetzungen käme ein Direktanspruch der Klägerin gegen die Beklagte zu 4 in Betracht. Diese Voraussetzungen hätten aber im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht vorgelegen, so dass es weiter auf die vom LG im Teilurteil behandelte Frage ankomme, ob § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG in Verbindung mit § 115 VVG der Klägerin ungeachtet der weiteren Voraussetzungen der zuletzt genannten Norm einen Direktanspruch gegen die Beklagte zu 4 eröffne. An dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Sach- und Streitstands habe sich noch nichts geändert. Durch den bloßen Insolvenzantrag ergebe sich eine solche Änderung nicht, weil § 115 VVG hierauf keine Anwendung finde und es einer Analogie bedürfe es nicht.

Das OLG Köln sieht auch keinen hinreichenden Grund dafür, von sich aus, was möglich wäre, von einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren abzusehen und neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, da die Klägerin von der offenen Forderung gegen die Beklagte zu 1 lange Zeit vor der Erteilung der Zustimmung zum schriftlichen Verfahren Kenntnis gehabt habe und die Forderung schon damals Hinweise auf eine mögliche Überschuldung und Veranlassung für einen Insolvenzantrag hätte geben können. Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren verletze auch keine Rechte und Interessen der Klägerin. Sie könne die Beklagte zu 4 gesondert verklagen, die Rechtskraft des vorliegenden Urteils stehe dem nicht entgegen. - Den Nachteil einer Belastung mit Gerichtskosten, der sich daraus ergebe, habe sie dadurch in Kauf genommen, dass sie ihre Klage gegen die Beklagte zu 4 ganz bewusst unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 VVG erhoben habe.

Auf dieser Grundlage habe das LG ausnahmsweise durch Teilurteil die Klage gegen die Beklagte zu 4 abweisen dürfen, weil dieses für die Entscheidung der Klage im Übrigen keine Auswirkungen habe.

Hinsichtlich der Änderung der Prozesslage komme es darauf an, ob § 8 Abs. 4 PartGG die direkte Klage gegen die Versicherungsgesellschaft schon allein ermögliche oder ob auch die Voraussetzungen des § 115 VVG erfüllt sein müssten. Denn nur im ersten Fall habe sich durch den Insolvenzantrag die Prozesslage wesentlich geändert. Die Frage sei [wie eingangs dieser Besprechung bereits dargestellt] in der juristischen Literatur streitig.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das OLG Köln schließt sich, obwohl es annimmt, die Gesetzgebungsgeschichte spreche eher für die gegenteilige Auffassung, der Meinung an, die die action directe auch im Fall des § 8 Abs. 4 PartGG ablehnt, wenn die Voraussetzungen des § 115 VVG nicht gegeben sind.

Der Wortlaut des § 8 PartGG enthalte keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, ob der Verweis als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen sei oder ein Direktanspruch gegen den Versicherer von der Erfüllung der in § 115 VVG bezeichneten Voraussetzungen abhängige (Rechtsgrundverweisung). In den Gesetzesmaterialien sei zwar von einer „Rechtsfolgenverweisung“ die Rede, dieser Begriff werde jedoch lediglich in einen Zusammenhang mit § 117 VVG gestellt. Es fehle in der Gesetzesbegründung jeder weitere Hinweis auf ein weitergehendes Verständnis. Eine Rechtsfolgenverweisung sei jedenfalls in Bezug auf § 115 VVG durch die Gesetzesbegründung nicht ausgeschlossen.

Bei der Auslegung des § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG sei dagegen systematisch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Bereich der Pflichtversicherung nur im Fall der Kfz-Pflichtversicherung einen von den weiteren Voraussetzungen des § 115 VVG unabhängigen Direktanspruch des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung vorgesehen habe. Es sei nicht hinreichend ersichtlich, dass er gerade für die PartmbB einen weiteren, von den Voraussetzungen der § 115 VVG unabhängigen Direktanspruch habe einführen wollen. Ein solcher „Systembruch“ hätte in den Gesetzesmaterialien und auch im Gesetz deutlicher zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Zwar stelle der Anspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung einen Ausgleich dafür dar, dass bei der PartmbB dem Geschädigten lediglich das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung stehe und die Partner mit ihrem Privatvermögen als Haftungssubjekt ausfielen. Hierin liege jedoch kein Unterschied zu anderen Bereichen, in denen eine Pflichtversicherung bestehe und als Haftungssubjekt ebenfalls „nur“ ein Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stehe. Warum dieselbe Rechtslage gerade bei der PartmbB unangemessen sein solle, erschließe sich nicht. Der Geschädigte werde hinreichend dadurch geschützt, dass ihm das Gesetz jedenfalls in kritischen Situationen (Insolvenzeröffnung, Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder unbekannter Aufenthalt des Versicherungsnehmers) einen Direktanspruch zubillige. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis gerade der Gläubiger einer PartmbB sei zu verneinen.

Auch wenn es nach dem Vorgesagten nicht mehr darauf ankommt, weist das OLG Köln darauf hin, dass es schon zweifelhaft sei, ob bei der Beklagten zu 1 eine Haftungsbeschränkung überhaupt wirksam geworden sei [was Voraussetzung für die Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG ist]. Eine solche Beschränkung setze neben dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung voraus, dass die Partnerschaft diese nach außen hinreichend kundtue. Auch wenn die Rechtsform der „mbB“ nicht im Partnerschaftsregister einzutragen sei, so sei zumindest ein hierauf deutender Namenszusatz erforderlich. An einem solchen Namenszusatz bei der Eintragung fehle es bei der Beklagten zu 1

PFO

Rechtsanwälte & Steuerberater
Nürnberg · München · Berlin

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

bereits. Außerdem habe die Beklagte zu 1 nur teilweise und dies auch in unterschiedlicher Weise auf eine Haftungsbeschränkung gegenüber der Klägerin hingewiesen.